



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Beilagen

IVW3-LG-8120101/040-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung
Dr. Georg Miernicki

02742/9005-
Durchwahl
12520

Datum
31. März 2026

Betrifft

Informationsbegehren betreffend § 53 NÖ GO 1973 vom 6.3.2026 – Informationserteilung

Sehr geehrter Herr Wallner!

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend Gemeinderatsprotokoll am 6.3.2026 erhalten.

Wir kommen hiermit Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Sie stellten die Frage, ob nach fristgerechter Erstellung und Versendung des Protokolls dieses Protokoll nicht verändert werden darf, ausgenommen durch eine Stellungnahme bei der nächsten Sitzung:

Sie begehren daher eine Rechtsauskunft, die Ihnen durch den Verweis auf die hier relevanten Rechtsnormen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, erteilt wird:

[RIS - NÖ Gemeindeordnung 1973 § 53 - Landesrecht konsolidiert Niederösterreich](#)

Informativ darf mitgeteilt werden, dass nach Rechtsansicht der Abteilung Gemeinde, vorbehaltlich anderer Rechtsansichten der zuständigen Behörden und Gerichte, nach Versand eine Korrektur offenkundiger Mängel im Einvernehmen mit den zur Fertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates möglich ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. M i e r n i c k i

